



## Die Videoverhandlung in Erbsachen – eine sinnvolle Alternative?

Liebe Leserinnen und Leser,

die Videoverhandlung ist im Kommen. Zwar lässt § 128 a Abs. 1 ZPO bereits seit 2002 eine mündlichen Verhandlung im Wege der Übertragung „in Bild und Ton“ zu. § 32 Abs. 3 FamFG ordnet für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie das Erbscheinsverfahren sogar an, dass die mündliche Erörterung in geeigneten Fällen im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden „soll“. In größerem Umfang genutzt werden die gesetzlich eröffneten Möglichkeiten aber erst im Anschluss an die Kontaktbeschränkungen der Corona-Pandemie. Anfängliche technische und menschliche Unzulänglichkeiten („Können Sie mich hören?“, „Jetzt sehe ich Sie nicht mehr.“; „Wenn Sie die Lautstärke reduzieren, hört das Pfeifen auf.“) scheinen überwunden oder zumindest überwindbar. Eine Lockerung der Voraussetzungen, unter denen auf eine gleichzeitige Anwesenheit von Richtern, Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten im Gerichtssaal verzichtet werden kann, steht bevor. Naht also das Ende mühevoller Anreisen zu weit entfernten Gerichtsorten, zermürender Wartezeiten auf dem Gerichtsflur und weiträumiger Terminsverlegungen wegen kurzfristig auftretender Verhinderungen?

Zumindest für Erbrechtler besteht kein Anlass zur Euphorie. Verhandlungen und Erörterungen in erbrechtlichen Angelegenheiten sind in der Regel mehr als ein sachlicher Austausch schriftsätzlich angekündigter Tatsachenbehauptungen und Rechtsansichten, die über Kameras und Bildschirme, Mikrofone und Lautsprecher in nahezu gleicher Weise kommuniziert werden können wie im unmittelbaren persönlichen Kontakt. Ob es juristisch darauf ankommt oder nicht: Den Beteiligten erbrechtlicher Streitigkeiten ist es erfahrungsgemäß wichtig, dem Gericht ihre persönliche Sicht der Dinge mitzuteilen und dabei nicht nur Tatsachen, sondern auch ihre Empfindungen – etwa Enttäuschung über die Entscheidungen des Erblassers oder Empörung über die Habgier und Undankbarkeit des Prozessgegners – zum Ausdruck zu bringen. Erhalten sie nicht die Möglichkeit, dies zumindest in Ansätzen zu tun, werden sie kaum bereit sein, ihre Position (selbst-)kritisch zu überdenken, die Sichtweise anderer Beteiligten zumindest zur Kenntnis zu nehmen und im Idealfall an einer einvernehmlichen Lösung mitzuarbeiten. Nicht selten ist ihre subjektive Einschätzung auch für die rechtliche Bewertung hilfreich, etwa bei der Prüfung, ob einer Schenkung des Erblassers die Absicht zugrunde lag, den Vertragserben zu beeinträchtigen (§ 2287 Abs. 1 BGB), oder ob ein Pflichtteilsverzicht unter als sittenwidrig zu beurteilenden Umständen zustande gekommen ist. Natürlich können Gefühle nicht nur bei persönlicher Anwesenheit im Gerichtssaal, sondern auch vor einer Kamera in der Kanz-

lei des Prozessbevollmächtigten ausgedrückt werden. Wer kein professioneller Schauspieler ist, wird sich dabei aber schwer tun, zumal gerade emotional besetzte Kommunikationsinhalte in erheblichem Umfang durch die Körpersprache und andere non-verbale Signale transportiert werden. Greger hat die Faktoren, die bei Videoverhandlungen zu einer „Asymmetrie der Wahrnehmung“ führen, eindrucksvoll zusammengestellt.<sup>1</sup>

Unabdingbar ist jedenfalls ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten. Fallen sie einander oder dem Gericht ins Wort, werden sie laut, ausfällig oder beleidigend – in Erbstreitigkeiten geschieht das leider nicht nur ausnahmsweise –, ist es nicht leicht, im Wege der Bild- und Tonübertragung für Ordnung zu sorgen, auf Mäßigung hinzuwirken und erforderlichenfalls sitzungspolizeiliche Maßnahmen zu treffen. Die Videoverhandlung endet dann schnell im Chaos.

Ich will kein Spielverderber sein. Wenn allen Beteiligten an einer schnellen Lösung ohne großen Aufwand gelegen ist und sie zu einem fairen, offenen und sachlichen Austausch bereit und in der Lage sind, ist der Einsatz der Videotechnik das Mittel der Wahl. Für gesundheitlich beeinträchtigte Parteien kann er die einzige Chance sein, überhaupt an der Verhandlung teilzunehmen. Insbesondere bei emotional geprägten Auseinandersetzungen, aber auch bei solchen, die die Feststellung und Bewertung streitiger Tatsachen erfordern, sollte gleichwohl sehr sorgfältig abgewogen werden, ob es sich lohnt, auf die Vorteile der direkten Kommunikation bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit zu verzichten.

Mit besten Grüßen

Dr. Thomas Fleischer

Der Autor war bis 2023 Vorsitzender des ua für erbrechtliche Streitigkeiten zuständigen 7. Zivilsenats des OLG Düsseldorf.

<sup>1</sup> Greger MDR 2020, 957 Rn. 5.